

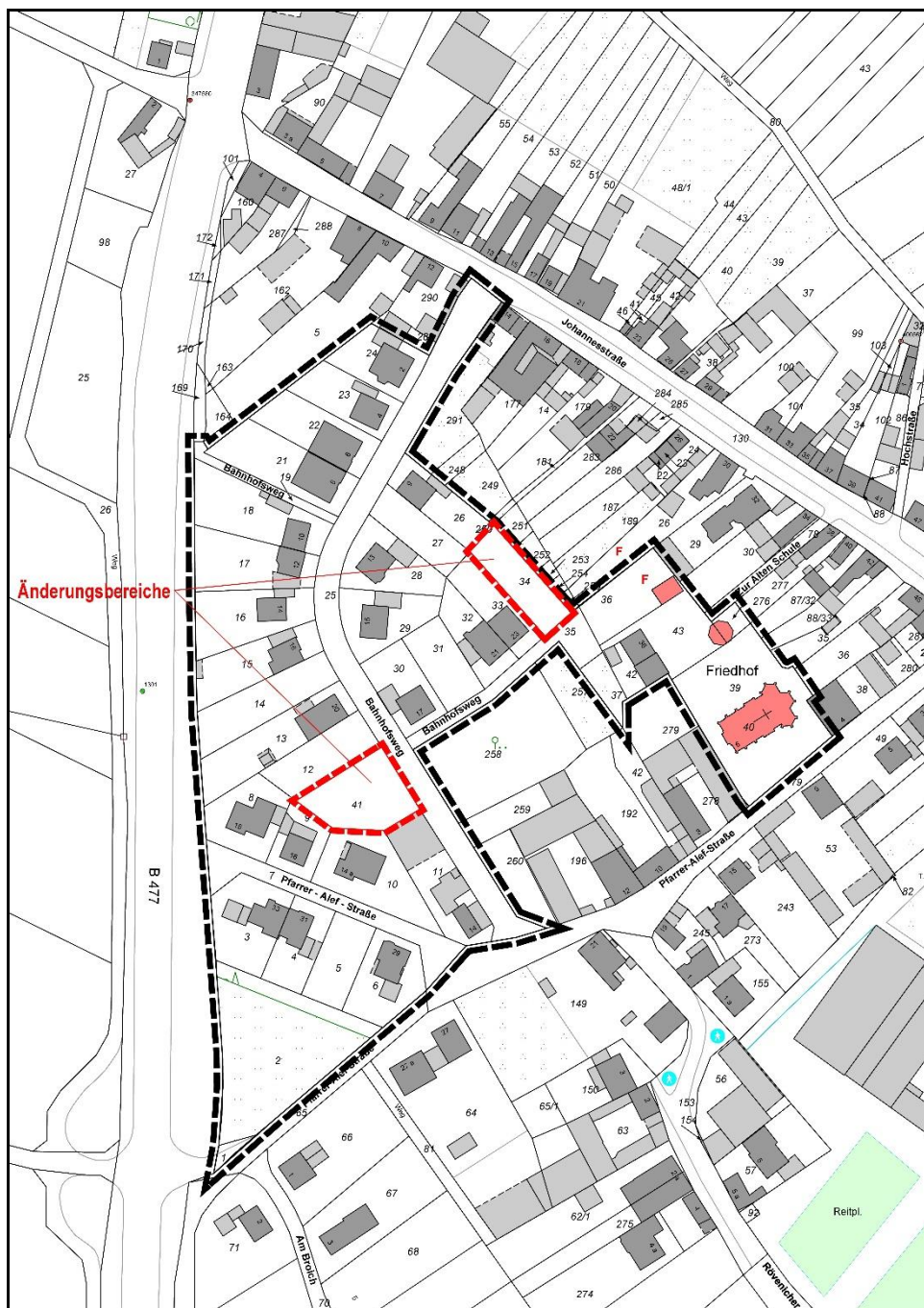
Bekanntmachung

der Gemeinde Vettweiß

Inkrafttreten der 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Sievernich „Sv-2“ (Zur alten Schule) nach § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vettweiß hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) i.V.m. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GW NW S. 666) jeweils in der beim Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sievernich „Sv-2“ gefasst.

Die Änderungsbereiche umfassen die Grundstücke Gemarkung Sievernich, Flur 12, Flurstück 41 und 34 und sind aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (rote Umgrenzung).



Geltungsbereiche der 4. Änderung

Die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sievernich „Sv-2“ (Zur alten Schule) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung NRW).

Der Bebauungsplan Sievernich „Sv-2“ mit seiner 4. Änderung mit der Begründung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, d.h. mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Vettweiß, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 001, während der Dienststunden:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
sowie nach besonderer Vereinbarung	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Sievernich „Sv-2“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, in der genannten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß geltend gemacht werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Gemeinde Vettweiß unter <https://www.vettweiss.de/buergerservice/content/bauen-und-planen.php> veröffentlicht.

Vettweiß, den 24.10.2018

Der Bürgermeister



(Joachim Kunth)